

Antrag

des Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Den Anteil der Raucher bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg reduzieren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viel Prozent der Jugendlichen in Baden-Württemberg zwischen 14 und 17 Jahren 2022 rauchten (definiert als der tägliche oder nicht tägliche Konsum von Zigaretten oder Tabak in anderer Form);
2. wie viel Prozent der Jugendlichen in Baden-Württemberg zwischen 14 und 17 Jahren 2021 rauchten;
3. wie viel Prozent der jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg zwischen 18 und 24 Jahren 2022 rauchten;
4. wie viel Prozent der jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg zwischen 18 und 24 Jahren 2021 rauchten;
5. aus welchen Gründen nach ihrer Ansicht wieder mehr Jugendliche und junge Erwachsene rauchen;
6. wie sie den Anstieg des Konsums von E-Zigaretten bewertet;
7. welche Wege sie sieht, dass Tabak und Tabakprodukte aus dem Sichtfeld von Konsumentinnen und Konsumenten verschwinden und Erwerbsmöglichkeiten nur auf explizite Nachfrage möglich zu machen;
8. in welcher Weise sie „tabakfreie Lebenswelten“ unterstützt und in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzt;
9. ob sie es anstrebt, Rauchfreiheit bei Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen oder Sportstätten auch in den Außenbereichen einzurichten;

Eingegangen: 23.1.2023 / Ausgegeben: 1.3.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. was man in Bezug auf Tabakprävention nach ihrer Kenntnis von den skandinavischen Ländern, Großbritannien oder den Niederlanden lernen könnte, zum Beispiel in Bezug auf Einheitsverpackungen und Werbeverbot, und welche Rolle hier Baden-Württemberg auch auf der Bundesebene einnehmen könnte;
11. über welche Wege Jugendliche unter 18 Jahren tabakhaltige Produkte nach ihrer Kenntnis erwerben bzw. erlangen und wie diese unterbunden werden können.

20.1.2023

Kenner, Born, Dr. Fulst-Blei, Hoffmann,
Dr. Kliche-Behnke, Steinhilb-Joos, Wahl SPD

Begründung

In Deutschland gibt es wieder mehr Raucherinnen und Raucher – auch unter Jugendlichen. Studienautoren mahnen, dass bei der Suchtprävention hierzulande noch viel Luft nach oben sei. In ganz Deutschland greifen einer Befragung zufolge wieder deutlich mehr Jugendliche zur Zigarette. Der Anteil der Raucherinnen und Raucher bei den 14- bis 17-Jährigen hat sich von 2021 auf 2022 nahezu verdoppelt. Er stieg 2022 auf mehr als 15 Prozent, wie aus neuen Zahlen der regelmäßig durchgeführten Deutschen Befragung zum Rauchverhalten (Debra) hervorgeht. Rauchen ist dabei definiert als der tägliche oder nicht tägliche Konsum von Zigaretten oder Tabak in anderer Form. Dieser Antrag soll die Situation der jungen Raucherinnen und Raucher in Baden-Württemberg aufzeigen und die Präventionsmaßnahmen vor allem in Hinblick auf Kinder und Jugendliche beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2023 Nr. 55-0141-017/3996 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viel Prozent der Jugendlichen in Baden-Württemberg zwischen 14 und 17 Jahren 2022 rauchten (definiert als der tägliche oder nicht tägliche Konsum von Zigaretten oder Tabak in anderer Form);*
- 2. wie viel Prozent der Jugendlichen in Baden-Württemberg zwischen 14 und 17 Jahren 2021 rauchten;*

3. wie viel Prozent der jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg zwischen 18 und 24 Jahren 2022 rauchten;

4. wie viel Prozent der jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg zwischen 18 und 24 Jahren 2021 rauchten;

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Prävalenz von Raucherinnen und Rauchern in Baden-Württemberg liegen lediglich Daten aus dem Mikrozensus vor, die aktuellsten Zahlen stammen hierbei aus dem Jahr 2021. Der Mikrozensus erhebt seit 1995 im Abstand von 4 Jahren für die Bevölkerung ab 15 Jahren das aktuelle und frühere Rauchverhalten. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes lag der Anteil der regelmäßigen Rauchenden bei den 15- bis 25-Jährigen in Baden-Württemberg im Jahr 2021 bei 9,8 %. Bei den Daten des Mikrozensus wurden allerdings nur die Personen berücksichtigt, die Angaben zum Rauchverhalten gemacht haben und hier wiederum nur die regelmäßigen Rauchenden. Da hier noch keine Daten aus dem Jahr 2022 vorliegen und auch die Altersgruppen nicht so differenziert abgebildet sind, wie in den Fragen 1 bis 4 angefordert, werden im folgenden Bundesdaten aus anderen Studien aufgeführt.

Aktuelle Daten aus dem Jahr 2022 zum Rauchverhalten junger Menschen in Deutschland liegen bislang nur von der Deutschen Befragung zum Rauchverhalten vor (DEBRA). Demnach lag der Anteil der 14- bis 17-jährigen Raucherinnen und Raucher im Jahr 2022 bei 15,9 %. Bei den 18- bis 24-Jährigen waren es 40,8 %. Rauchen wird hierbei definiert als der tägliche oder nicht tägliche Konsum von Zigaretten oder Tabak in anderer Form (<https://www.debra-study.info/wp-content/uploads/2022/12/Factsheet-09-v3.pdf>, Zugriff am 3. Februar 2023).

Im Jahr 2021 rauchten laut DEBRA Studie 8,7 % der 14- bis 17-Jährigen und 36,1 % der 18- bis 24-Jährigen (<https://www.debra-study.info/>, Zugriff am 3. Februar 2023).

5. aus welchen Gründen nach ihrer Ansicht wieder mehr Jugendliche und junge Erwachsene rauchen;

Die DEBRA-Studie wird erst seit 2016 durchgeführt, weshalb hier noch keine langfristigen Trends beschrieben werden können. Hier schwankt der Anteil der rauchenden 14- bis 17-Jährigen in Deutschland in den letzten Jahren etwas (2016: 12,1 %, 2017: 12,6 %, 2018: 8,0 %, 2019: 10,1 %, 2021: 8,7 %); wenn man die Jahre 2016 und 2021 vergleicht ist der Konsum rückläufig (<https://www.debra-study.info/>). Der deutliche Anstieg auf 15,9 % im Jahr 2022 erscheint daher ungewöhnlich und besorgniserregend. Ob dies eine Momentaufnahme darstellt oder sich ein Trend fortsetzt, werden die künftigen Erhebungen und der Abgleich mit anderen Studien zeigen.

Die Daten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) belegen, dass der Anteil junger Raucherinnen und Raucher in Deutschland in den letzten 20 Jahren rückläufig war und noch im Jahr 2021 auf einem historischen Tiefstand lag. Danach rauchten 6,1 % der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen im Jahr 2021. Im Jahr 2001 waren es noch 27,5 % (BZgA, 2022, https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/daten_und_fakten/Infoblatt_BZgA_Alkoholsurvey_2021_20220623_Final.pdf). Bezüglich der 18- bis 25-Jährigen heißt es: „Der Anteil rauchender 18- bis 25-jähriger junger Erwachsener ist langfristig gesunken. Doch stagniert dieser Rückgang seit 2014. Im Jahr 2021 gaben 29,8 % der jungen Erwachsenen an, zu rauchen. Im Jahr 2001 waren es noch 43,1 %.“ Bei den Befragungen der BZgA werden Rauchende definiert als „Anteil derjenigen, die sich selbst gegenwärtig als ständige oder gelegentliche Raucher bezeichnen“ (ebd.).

Der Mikrozensus bestätigt diesen Trend für Baden-Württemberg: „Seit 18 Jahren lässt sich in Baden-Württemberg mittlerweile ein stabiler Trend des Rückgangs der regelmäßig Tabak rauchenden Personen erkennen. Besonders in jungen Jahren

greifen Frauen und Männer seltener zur Zigarette, Zigarre, Zigarillo oder Pfeife. Der zeitliche Zusammenhang des Beginns dieses Trends mit der Einführung von Maßnahmen zur Beschränkung des Tabakkonsums legt nahe, dass diese für die Trendumkehr nicht unwesentlich waren. Die Annahme zur Wirksamkeit der Maßnahmen wird auch durch einen internationalen Vergleich unterstützt“ (Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 8/2022; https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag22_08_02.pdf, Seite 21, Zugriff am 6. Februar 2023).

Über die Gründe des in der DEBRA Studie festgestellten Anstiegs von 2021 auf 2022 liegen bislang keine belastbaren Daten vor.

Relativ neuartige Produkte, wie E-Zigaretten und insbesondere Einweg-E-Zigaretten, die aufgrund ihrer bunten Aufmachung und vielfältigen Aromen auf junge Menschen besonders attraktiv wirken können, könnten den Einstieg ins Rauchen begünstigen. Laut DEBRA-Studie stieg der Konsum von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten bei jungen Leuten ebenfalls deutlich an: bei den 14- bis 17-Jährigen von 0,5 % (2021) auf 2,5 % (2022), bei den 18- bis 24-Jährigen von 2,4 % auf 4,0 % (<https://www.debra-study.info/>). Wobei der Anstieg bei den Einweg-E-Zigaretten besonders deutlich ist (aggregierte Daten der 14- bis 24-Jährigen): „Gegenüber den Vorjahren ist die Nutzung von Einweg-E-Zigaretten unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen stark angestiegen, auf 34,1 % in 2022“ (DEBRA, Factsheet 009; 2022; <https://www.debra-study.info/wp-content/uploads/2022/12/Factsheet-09-v3.pdf>; Seite 2, Zugriff am 3. Februar 2023).

6. wie sie den Anstieg des Konsums von E-Zigaretten bewertet;

Der Konsum von E-Zigaretten ist insbesondere bei jungen Menschen als sehr kritisch zu bewerten. „Elektronische (E-)Zigaretten bergen für Jugendliche und junge Erwachsene ein besonderes Risiko (...). Der regelmäßige Konsum kann die Entwicklung des Gehirns und der Atemwege negativ beeinträchtigen. Es kann zudem eine Nikotinabhängigkeit entstehen, und diese kann den Einstieg in das Tabakrauchen begünstigen“ (debra-study, ebd., Seite 2, Zugriff am 3. Februar 2023). Das Deutsche Krebsforschungszentrum gibt an, dass Jugendliche und junge Menschen E-Zigaretten vor allem verwenden, weil es ihnen Spaß macht, aus Neugier und aufgrund der Aromenvielfalt. Erwachsene Raucherinnen und Raucher hingegen verwenden E-Zigaretten vor allem, um weniger zu rauchen, um ganz mit dem Rauchen aufzuhören und/oder um ihre Gesundheit zu verbessern (Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) 2020; E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, https://www.dkfz.de/de/krebspraevention/Downloads/pdf/Buecher_und_Berichte/2020_E-Zigaretten-und-Tabakerhitzer-Ueberblick.pdf, Zugriff 6. Februar 2023). E-Produkte sollten daher differenziert betrachtet werden. So schreibt das Deutsche Krebsforschungszentrum: „E-Zigaretten sind sehr wahrscheinlich deutlich weniger schädlich als herkömmliche Tabakzigaretten und können daher für Raucher, die mit herkömmlichen Methoden nicht aufhören können oder wollen, eine weniger schädliche Alternative zum Weiterrauchen darstellen. Dennoch sollten E-Zigaretten nicht als harmlose Lifestyle-Produkte verstanden werden, da die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen des E-Zigarettenkonsums derzeit nicht bekannt sind, Tier- und Zellversuche aber darauf hindeuten, dass der Konsum langfristig insbesondere die Atemwege und das Herz-Kreislaufsystem schädigen könnte. Da zudem mit dem Aerosol auch Schadstoffe in die Umgebungsluft gelangen, ist eine Gefährdung von Nichtkonsumenten nicht auszuschließen. Dass sich vor allem Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 Jahren für E-Zigaretten interessieren und unter jugendlichen E-Zigarettenkonsumenten auch Nichtraucher zu finden sind weckt Bedenken. (...) Insbesondere für die nichtrauchenden Jugendlichen bedeutet der E-Zigarettenkonsum eine derzeit noch nicht abzuschätzende Gesundheitsgefahr“ (ebd., Seite IX).

Sorgen bereitet insbesondere der Anstieg des Konsums von Einweg-E-Zigaretten bei jungen Menschen (siehe auch Frage 5). Diese Produkte scheinen aufgrund ihrer Aufmachung und ihrer Aromen besonders beliebt bei Jugendlichen zu sein. Hier besteht das Risiko eines niedrigschwiligen Einstiegs ins Rauchen. Die Einführung und Vermarktung solcher, für junge Menschen attraktiver Produkte

könnten dazu beitragen, dass die guten Erfolge der Tabakprävention der letzten Jahrzehnte unterwandert werden.

Bezüglich der Regulierung von E-Produkten, hat der Gesetzgeber bereits nachgebessert. So gelten seit April 2016 für E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin) die gleichen Jugendschutzbestimmungen wie für Tabakprodukte, d. h. es ist in Deutschland verboten, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und unter 18-Jährige zu verkaufen (Jugendschutzgesetz – JuSchG).

Nikotinhaltige E-Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten unterliegen seit 2016 dem nationalen Tabakrecht. Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes (2. ÄndG TabakerzG) vom 28. Oktober 2020 wurden auch nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten in den Anwendungsbereich des nationalen Tabakrechts aufgenommen und den nikotinhaltigen Produkten gleichgestellt. Dies betrifft insbesondere Anforderungen zur Zusammensetzung, zur Kennzeichnung, zu Werbeverboten (siehe auch Antwort zu Frage 10), zu Mitteilungs- und Informationspflichten sowie zur Registrierpflicht.

7. welche Wege sie sieht, dass Tabak und Tabakprodukte aus dem Sichtfeld von Konsumentinnen und Konsumenten verschwinden und Erwerbsmöglichkeiten nur auf explizite Nachfrage möglich zu machen;

Siehe gemeinsame Beantwortung mit Frage 10.

8. in welcher Weise sie „tabakfreie Lebenswelten“ unterstützt und in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzt;

Der Nichtraucherschutz nimmt einen hohen Stellenwert innerhalb der Landesregierung ein. Das gesundheitspolitische Ziel ist es, die Bevölkerung möglichst umfassend und angemessen vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Daher wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Nichtraucherschutz konsequent weiter zu entwickeln.

Das geltende Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) Baden-Württemberg enthält Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Außerdem ist nach dem LNRSchG das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten grundsätzlich verboten.

Neben verhältnispräventiven Maßnahmen sind auch verhaltenspräventive Maßnahmen, die sich direkt an die jungen Menschen richten und diese dabei unterstützen, rauchfrei zu bleiben, eine wichtige Säule der Tabakprävention und des sogenannten Policy-Mixes. Jede Generation muss aufs Neue über die Risiken des Rauchens und die Vorteile des Nichtrauchens aufgeklärt und darin bestärkt werden, „Nein“ zum Rauchen zu sagen. Seit dem Jahr 2000 beteiligt sich das Land Baden-Württemberg am bundesweiten Schulklassenwettbewerb „Be Smart – Don’t Start“. Es handelt sich hier um ein evaluiertes Präventionsprojekt, das bereits früh (6. bis 8. Klasse) ansetzt. Das Thema Nichtrauchen wird im Klassenverband auf eine für Schülerinnen und Schüler attraktive Weise thematisiert. Aktuelle Entwicklungen wie z. B. der Konsum von E-Produkten werden aufgegriffen und in das Konzept und die Unterrichtsmaterialien integriert. Damit soll verhindert bzw. hinausgezögert werden, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Rauchen anfangen, bereits rauchende Schülerinnen und Schüler bzw. sollen motiviert werden, möglichst schnell wieder damit aufzuhören. Beim diesjährigen Wettbewerb nehmen 785 Schulklassen in Baden-Württemberg teil. Rauchfrei sein heißt: Die Klasse sagt „Nein“ zu Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas, E-Shishas, Tabak und Nikotin in jeder Form. Zusätzlich zum Bundeswettbewerb führt das Land Baden-Württemberg jedes Jahr einen Kreativwettbewerb mit weiteren Preisen durch, an dem sich die teilnehmenden Schulklassen mit ihren Beiträgen beteiligen können. In vielen Stadt- und Landkreisen finden zudem begleitende Aktionen statt.

9. ob sie es anstrebt, Rauchfreiheit bei Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen oder Sportstätten auch in den Außenbereichen einzurichten;

Zum Schutz der Passivrauchenden hat das Land Baden-Württemberg bereits 2007 das Landesnichtraucherschutzgesetz erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen.

In Schulgebäuden, auf Schulgeländen und bei Schulveranstaltungen sowie in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen untersagt. Im Übrigen findet das Landesnichtraucherschutzgesetz keine Anwendung im Freien. Ein Rauchverbot, z. B. vor Eingängen öffentlicher Einrichtungen, kann aber in der Regel durch den Träger dieser Einrichtungen, bei öffentlichen Gebäuden im Allgemeinen durch die Eigentümer ausgesprochen werden.

Die Landesregierung prüft derzeit, welche weitergehenden gesetzlichen Maßnahmen für einen erweiterten Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Tabakrauches getroffen werden können.

10. was man in Bezug auf Tabakprävention nach ihrer Kenntnis von den skandinavischen Ländern, Großbritannien oder den Niederlanden lernen könnte, zum Beispiel in Bezug auf Einheitsverpackungen und Werbeverbot, und welche Rolle hier Baden-Württemberg auch auf der Bundesebene einnehmen könnte;

Die Fragen 7 und 10 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, kurz FCTC) enthält Grundsätze für staatliche Tabakkontrollmaßnahmen. Sowohl die EU als auch Deutschland haben diesen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnet und ratifiziert. Sie haben sich damit zur Umsetzung der Tabakkontrollmaßnahmen verpflichtet.

Die Richtlinie 2014/40/EU (EU-Tabakprodukttrichtlinie) legt verschiedene EU-weit geltende Maßnahmen zur Umsetzung der FCTC fest und ermöglicht den Mitgliedstaaten, weitergehende nationale Maßnahmen zu treffen.

In Deutschland setzte das nationale Tabakrecht aus dem Jahr 2016 im ersten Schritt ausschließlich die EU-weit harmonisierten Vorgaben um (1:1-Umsetzung). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisses vom 23. Oktober 2020, das seit dem 1. Januar 2022 anzuwenden ist, wurden neben der Aufnahme von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern in den Anwendungsbereich des Gesetzes (s. Antwort zu Frage 6) insbesondere umfangreiche weitere Werbeverbote eingeführt. Vor Kinofilmen, bei denen Kinder und Jugendliche anwesend sein können, ist Tabakwerbung künftig generell verboten. Die bisherige zeitliche Beschränkung auf Filme nach 18 Uhr wird abgeschafft. Damit ist Kinowerbung für Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse nur noch bei Filmen ohne Jugendfreigabe möglich. Künftig dürfen Zigaretten auch nicht mehr kostenlos auf Veranstaltungen verteilt oder mit Gewinnspielen verschenkt werden. Die veränderten Vorgaben für Kinowerbung und das Verbot von Gratisproben gelten bereits seit 1. Januar 2021. Die Außenwerbung wird außer an Außenflächen und Schaufenster von Fachhandelsgeschäften generell verboten. Dieses Außenwerbeverbot tritt stufenweise in Kraft: seit 1. Januar 2022 für Tabakwaren, seit 1. Januar 2023 für Tabakerhitzer und ab dem 1. Januar 2024 für elektronische Zigaretten.

Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Fernabsatz an Verbraucherinnen und Verbraucher ist nicht EU-weit verboten, sondern nur erschwert. Verschiedene Mitgliedstaaten wie Österreich verbieten jedoch den Fernabsatz bzw. Versandhandel insgesamt. Deutschland hat

von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht. Auch ein Verbot von Tabakautomaten wäre ein geeignetes Mittel, um die Präsenz von Tabakerzeugnissen im öffentlichen Raum einzudämmen. Ein weiteres Mittel zur Einschränkung der Verfügbarkeit von dem Tabakrecht unterliegenden Erzeugnissen ist die Lizenzierung von Verkaufsstellen und die Vorgabe, dass die Erzeugnisse in den Verkaufsstellen nicht sichtbar in geschlossenen Schränken ohne Selbstbedienungsmöglichkeit zu platzieren sind.

Nach der Richtlinie 2014/40/EU sind EU-weit einheitlich Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen vorgeschrieben. Die sogenannte Einheitsverpackung, neutrale oder standardisierte Verpackung, auf Englisch Plain packaging, als ergänzendes Mittel, um Tabakerzeugnisse unattraktiv zu machen, ist in der EU-Tabakproduktrichtlinie nicht vorgeschrieben, aber die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, dies im nationalen Recht einzuführen. Auch von dieser Ermächtigung hat der nationale Gesetzgeber in Deutschland im Gegensatz zu den Niederlanden und anderen Mitgliedstaaten keinen Gebrauch gemacht.

Allerdings müssten alle diese bisher in Deutschland nicht geltenden Vorgaben ins nationale Tabakrecht aufgenommen werden. Die aktuelle Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag Verbesserungen bei der Tabakprävention angekündigt. Hierzu liegt noch kein Gesetzentwurf vor. Ebenso wurde die Forderung der Verbraucherschutzministerkonferenz 2022, tabakfreie Nikotinbeutel im Tabakrecht aufzunehmen und eine Rechtsgrundlage für ein Zulassungsverfahren neuartiger tabakfreier nikotinhaltiger Erzeugnisse zu schaffen, bislang noch nicht aufgegriffen.

Die genannten Einschränkungen wenden z. B. die Niederlande an. Dies ist Teil der niederländischen Strategie, bis zum Jahr 2040 rauchfrei zu werden, d. h. dass weniger als 5 % der Erwachsenen rauchen und Kinder und Jugendliche gar nicht mit dem Rauchen beginnen. So trat am 1. Januar 2022 ein Verbot von allen Tabakautomaten in Kraft. Ab 2023 dürfen Tabakprodukte nicht mehr über das Internet verkauft werden, ab 2024 gilt ein Verkaufsverbot in Supermärkten. Ab 2030 folgen weitere Einschränkungen, z. B. kein Verkauf an Tankstellen mehr. Tabakverkauf wird dann nur noch in ausgewiesenen Tabakgeschäften möglich sein.

Auch der europäische Krebsbekämpfungsplan hat eine „tabakfreie Generation“ bis 2040 zum Ziel. Die EU-Kommission plant für das zweite Quartal 2023 daher die Evaluierung des Rechtsrahmens für die Eindämmung des Tabakkonsums. Angesichts des schnellen Anstiegs neu entstehender Produkte und der jüngsten technischen Entwicklungen wird die Kommission den Rechtsrahmen für die Eindämmung des Tabakkonsums, d. h. die Produktregulierung sowie die Werbung, Verkaufsförderung und das Sponsoring, im breiteren Kontext anderer damit zusammenhängender Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums bewerten.

Es handelt sich bei den Bestimmungen um bundesgesetzliche Regelungen oder um EU-Richtlinien. Das Land hat auf diesem Gebiet keine Regelungskompetenzen. Baden-Württemberg arbeitet jedoch auf Fachebene aktiv in bundes- und EU-weiten Gremien der Tabaküberwachung mit und begleitet dabei konstruktiv die nationale und EU-Rechtsetzung.

11. über welche Wege Jugendliche unter 18 Jahren tabakhaltige Produkte nach ihrer Kenntnis erwerben bzw. erlangen und wie diese unterbunden werden können.

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Nach § 10 JuSchG ist in Gaststätten, Verkaufsstellen und sonst in der Öffentlichkeit die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen an Kinder und Jugendliche verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Automaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Kindern und Jugendlichen dürfen im Versandhandel keine Tabakwaren oder andere niko-

tinhaltigen Erzeugnisse und deren Behältnisse angeboten noch im Wege des Versandhandels abgegeben werden. Diese Verbote gelten nicht nur für nikotinhaltige, sondern auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas. Verstöße gegen § 10 Jugendschutzgesetz sind bußgeldbewehrt (s. § 28 Abs. 1 Nr. 12 und 13, Abs. 4 JuSchG i. V. m. § 36 Abs. 2 OWiG).

Inwieweit die gesetzlichen Regelungen umgangen werden, indem Kinder und Jugendliche beispielsweise Erwachsene bitten, ihnen tabakhaltige Produkte zu beschaffen, ist der Landesregierung nicht bekannt. Insoweit ist auch auf die allgemeinen Aufklärungs- und Informationsangebote zu verweisen, wie z. B. die Broschüre der BZgA „Raucht mein Kind?“, die sich an Eltern richtet (<https://shop.bzga.de/pdf/31604000.pdf>).

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration